

Berufspolitik & Praxismangement

Erstes Thema:
 „Überkappung“

Inkrafttreten
 per 1. Juli 2019

KZBV informiert über zahnärztliche Qualitätsprüfungen

Mit einem umfassenden Statement hat der stellvertretende **Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Martin Hendges**, in der vergangenen Woche Details der in den kommenden Monaten bundesweit beginnenden und gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen erklärt. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) sind dabei verpflichtet, die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch ausgewählte Stichproben zu prüfen.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** - das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen - habe dazu mit der Qualitätsprüfungs-Richtlinie Vorgaben zu Art und Umfang des Verfahrens sowie mit der **Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z)** Kriterien zur Qualitätsbeurteilung festgelegt, so Hendges. Das Verfahren der Qualitätsprüfung sei damit um ein konkretes zahnärztliches Thema ergänzt worden. Nachdem die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie durch das **Bundesministerium für Gesundheit** nicht beanstandet wurde, trete sie zum 1. Juli in Kraft, informierte der stellvertretende KZBV-Chef weiter. Die Prüfungen müssten dann spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie beginnen, also bis Ende des Jahres 2019. Da die KZVen verpflichtet seien, bis Ende März 2020 ihren entsprechenden Bericht abzugeben, müssten die Prüfungen in den Praxen rechtzeitig vorher abgeschlossen sein. Das komplette Statement finden Sie unter <https://www.kzbv.de/#zahnaerzte>. Darin wird u.a. erläutert, wie die KZBV die Beratungen im G-BA aktiv begleitet hat, wie die Prüfungen konkret ablaufen werden und wie der Datenschutz gewährleistet wird. Die Qualitätsprüfungsrichtlinie ist dort ebenfalls zu finden. *Quelle: Info der KZBV in der 25. KW 2019*

Private Gebührenordnung

Beschlüsse
 „nicht grundsätzlich verpflichtend“

GOZ-Beratungsforum: Sechs neue Beschlüsse

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 ein **Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen** gegründet, um kooperativ Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** zu beseitigen. Laut Meldung im BZÄK-Informationssdienst „Klartext“ (Ausgabe 6/2019) hat sich dieses Gremium auf seiner 11. Sitzung am 5. April 2019 auf sechs neue Beschlüsse zur Auslegung von GOZ und GOÄ verständigt. Diese sind neben den zuvor gefassten 26 Beschlüssen auf der BZÄK-Homepage abrufbar. Das Beratungsforum soll Patienten, Ärzten Kostenträgern rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Es ersetzt jedoch nicht den Verordnungsgeber und kann keine erweiterte GOZ verbindlich festlegen. Insofern sind die Beschlüsse eine anerkannte Interpretationshilfe, aber weder für Zahnarzt noch Kostenträger grundsätzlich verpflichtend. *Quellen: BZÄK-„Klartext“ Nr. 06/19 und BZÄK-Homepage*

Telematik-Infrastruktur

FDP: 14 Fragen an die Regierung zur TI

Im Rahmen einer kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/10936) hat die **FDP-Bundestagsfraktion** einen Fragenkatalog an die **Bundesregierung** zum Thema „Sicherheitsmängel durch Installation der Telematikinfrastruktur für die Elektronische Gesundheitskarte“ adressiert. Sie bezieht sich dabei explizit auf einschlägige Meldungen der ärztlichen Fachpresse (hier: **„Ärzte Zeitung“**), wonach es „in einigen Praxen“ durch die Installation der Komponenten für die Telematikinfrastruktur (TI) zu Sicherheitsmängeln gekommen sei. Die **Gematik** habe hierzu erklärt, dass nicht der Konnektor selbst das Problem sei, sondern die Installation. Es seien aber keine verbindlichen Zahlen bekannt, die sich auf Unsicherheiten beim Anschluss von Praxen an die Telematikinfrastruktur durch Dienstleister vor Ort bezögen. Insgesamt – so MdB und Fraktionsvorsitzender **Christian Lindner** in der Kleinen Anfrage – sei es „unbefriedigend“, dass nach den Lieferproblemen der Komponenten nun auch noch deren Installation Probleme bereite. Eine Installation von Sicherheitskomponenten, die neue Sicherheitslücken in Praxisnetzwerken aufreißen könne, werde wohl kaum zu einem verstärkten Vertrauen der Ärzte, Psychotherapeuten und weiteren angeschlossenen Praxen und Einrichtungen in die Telematikinfrastruktur führen. In diesem Zusammenhang fordere er deshalb zur Beantwortung folgender Fragen auf:

Weitere aktuelle Infos bei
www.adp-medien.de:

19.06.2019:
 Mitarbeiterbindung als
 größte Herausforderung

18.06.2019:
 BDIZ EDI: Komplikationen
 aus Gutachtersicht

17.06.2019:
 Digitalisierung: Anpassung
 in Details

16.06.2019:
 Stechuhr durch
 die Hintertür?

1. Welche Anzahl an Anschlussorten ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch eine unsichere Installation der TI-Komponenten betroffen?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die aufgetretenen Sicherheitsmängel?
3. Welche Sicherheitsmängel sind konkret bei der Installation von TI-Komponenten in einigen Praxen nach Kenntnis der Bundesregierung entstanden?
4. Wodurch wurden die Sicherheitsmängel nach Kenntnis der Bundesregierung verursacht?
5. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um diese Sicherheitsprobleme abzustellen?
6. Welche Anzahl an Praxen und Einrichtungen soll nach Planung der Bundesregierung insgesamt an die TI angeschlossen werden?
7. Welche Anzahl an Praxen und Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell an die TI angeschlossen?
8. Welche Anzahl an Praxen und Einrichtungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2019 an die TI angeschlossen werden?
9. Welche Anzahl an Praxen und Einrichtungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Gründen nicht

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Wohin fließen die „Sanktionsgelder“?

- zum 30. Juni 2019 an die TI angeschlossen werden?
10. Sind alle Hardware-Komponenten für den Anschluss von Praxen, Gesundheitseinrichtungen und Krankenhäusern nach Kenntnis der Bundesregierung in ausreichender Anzahl verfügbar und lieferbar, wenn nein, welche aus welchen Gründen nicht?
 11. Welche Anzahl an Praxen wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Honorarkürzungen gemäß §215 Absatz 2b SGB V betroffen sein?
 12. Mit welcher finanziellen Höhe der Honorarkürzungen rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020? a) Mit welchen Maßnahmen sollen die Honorarkürzungen durch wen durchgesetzt werden? b) Was geschieht mit den gekürzten Mitteln, wie werden diese verwendet bzw. wohin fließen sie nach welchen Kriterien zurück?
 13. Welcher Sicherheitsvorteil entsteht nach Ansicht der Bundesregierung durch die Nutzung der TI-Hardwarekomponenten, wenn gleichzeitig ein APP-Zugang für Endnutzer zur Nutzung von Gesundheitskontrollen über Smartphones zur Verfügung gestellt werden soll, für den diese Sicherheitshardware nicht benötigt wird?
 14. Sollen Daten der TI nach Planungen der Bundesregierung für Nutzer im Ausland nutzbar gemacht werden, etwa für Erkrankungen der Versicherten während einer Auslandsreise, wenn ja, wie, in welcher Form und benötigen die Nutzer im Ausland dann auch TI-Hardwarekomponenten?

Quelle: BT-Drucksache 19/10936 vom 29. Mai 2019

Private Krankenversicherung

PKV: Leichte Mitgliederverluste, weiter Boom bei Zahntarifen

Der **Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband)** hat in der vergangenen Woche seinen Rechenschaftsbericht 2018/2019 präsentiert. Wir haben folgende Zahlen herausgefiltert:

- 8.736.300 vollversicherte Personen (minus 0,2 Prozent = 17.100 Personen)
- 4.340.600 ohne Beihilfe, 4.395.700 mit Beihilfe
- Wanderungsbewegung: 2.100 Personen mehr von der GKV in die PKV als umgekehrt
- Bruttoneuzugang: 284.600 (plus 1,4 Prozent = Personen, die eine Krankheitsvollversicherung abgeschlossen haben)
- 39,77 Milliarden Euro Beitragseinnahmen, davon 27,66 Mrd. Euro in der Krankheitsvollversicherung, 2,54 Mrd. Euro in der Pflegeversicherung, 8,76 Mrd. Euro in Zusatzversicherungen und 0,82 Mrd. Euro in „besonderen Versicherungsformen“ (z.B. Auslandsreisekrankenversicherung)
- 26.029.900 Zusatzversicherungen (plus 2,0 Prozent, s.u.)
- „Sozialtarife“: 31.900 im „Basistarif“ (plus 1,6 Prozent), 51.300 im „Standardtarif“ (plus 2,2 Prozent), 102.200 im „Notlagentarif“ (minus 3,4 Prozent, z.B. bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit)
- Versicherungsleistungen: 28,56 Mrd. Euro (plus 5,0 Prozent), in der Krankenversicherung 27,14 Mrd. Euro, in der Pflegeversicherung 1,42 Mrd. Euro
- Alterungsrückstellungen: 255 Mrd. Euro, davon in der Pflegeversicherung 36,15 Mrd. Euro. Seit dem Jahr 2000 hat sich das Volumen dieser Reserven mehr als vervierfacht, seit dem Jahr 2007 verdoppelt

Erstmals mehr als 26 Mio. Zusatzversicherungen

Rückstellungen wachsen weiter

Zahntarife besonders beliebt

Der Trend zu privater Vorsorge, um den Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufzustocken, halte ungebrochen an, berichtet der PKV-Verband. Die populärsten privaten Zusatzversicherungen seien Zahntarife mit einem Anstieg um 37,7 Prozent in den vergangenen zehn Jahren von 11,77 Millionen auf 16,01 Millionen Verträge. Ebenfalls hoch im Kurs liegen die Zusatzversicherungen für Wahlleistungen im Krankenhaus, mit denen die Kosten für das Ein- oder Zweibettzimmer sowie für die Chefarztbehandlung abgedeckt werden, sowie ambulante Kostenerstattungstarife. *Quellen: Rechenschaftsbericht und PM des PKV Verbandes in 25. KW 2019*

Studie / Praxismanagement

Arbeitserleben in Zahnarztpraxen: Fortsetzung des Forschungsprojekts

Teilnehmer gesucht

Die **Europa-Universität Flensburg** führt eine Studie zum Arbeitserleben in Zahnarztpraxen (z.B. wahrgenommene/r Handlungsspielraum, Zeitdruck, Personalsituation, Arbeitszufriedenheit, Vertrauen in die Kollegen und die Praxisleitung) in Zeiten sich verändernder Arbeitsbedingungen durch und sucht dafür Studienteilnehmer.

Teilnehmen können Praxisinhaber/innen aller Fachrichtungen und Praxisformen sowie deren Teams. Selbstverständlich ist die Befragung anonym und die Angaben werden streng vertraulich behandelt. Es haben ausschließlich die Mitarbeiter/innen der Europa-Universität Flensburg, die an diesem Forschungsprojekt arbeiten, Zugang zu den erhobenen Daten. Praxen mit mehr als 5 Mitarbeiter/innen erhalten auf Wunsch eine praxisindividuelle Auswertung. Damit eindeutige Zuordnung der Teilnehmer zu Ihrer Praxis erfolgt, empfiehlt es sich, den Praxiscode vorzugeben. Die Auswertung hilft Verbesserungspotentiale für das zentrale Thema „Mitarbeiterführung“ zu identifizieren und ermöglicht so, sich als Praxis im Krieg um die Talente zunehmend besser aufzustellen. Dabei werden selbstverständlich keine persönlichen Angaben wie Alter, Geschlecht, Dauer der Beschäftigung in der Praxis, Beschäftigungsstatus usw. weitergegeben.

Zeitaufwand maximal 14 Minuten

Die Teilnahme an der Befragung dauert etwa 8 – 14 Minuten je nach Funktion des Studienteilnehmers in der Praxis. Der Fragebogen ist bis zum 16.09.2019 online unter <https://ww2.unipark.de/uc/dentist2/> verfügbar. *Quelle: Info Dr. Susanne Woitzik*

Steuern

Ermäßigter Steuersatz bei Überstundenvergütungen für mehrere Jahre

Wie Lohnnachzahlung zu bewerten

Wird eine Überstundenvergütung aufgrund eines Aufhebungsvertrages für mehrere zurückliegende Jahre in einer Summe ausbezahlt, ist der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte (sog. „Fünftel-Regelung“) anwendbar. Dies hat das **Finanzgericht Münster** (Az. 3 K 1007/18 E) entschieden. Denn die Überstundenvergütung sei eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und könne steuerlich nicht anders behandelt werden als eine Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung. Die Vergütung sei dem Kläger auch, „zusammengeballt“ – also in einer Summe zugeflossen. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 20. Juni 2019*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de